



Herausgegeben im Auftrag des Rektors von der Abteilung Hochschulrechtliche, akademische und hochschulpolitische Angelegenheiten, Straße der Nationen 62, 09111 Chemnitz - Postanschrift: 09107 Chemnitz

Nr. 3/2025

10. Januar 2025

### Inhaltsverzeichnis

Promotionsordnung der Fakultät für Mathematik der Technischen Universität Chemnitz  
vom 6. Januar 2025

Seite 21

## Promotionsordnung der Fakultät für Mathematik der Technischen Universität Chemnitz Vom 6. Januar 2025

Aufgrund von § 41 Abs. 5 in Verbindung mit § 14 Abs. 4 Satz 1 und § 93 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHSG) vom 31. Mai 2023 (SächsGVBl. S. 329), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 31. Januar 2024 (SächsGVBl. S. 83, 87) geändert worden ist, hat der Fakultätsrat der Fakultät für Mathematik der Technischen Universität Chemnitz die folgende Promotionsordnung erlassen.

### Inhaltsverzeichnis

#### I. Allgemeiner Teil

- § 1 Doktorgrade
- § 2 Promotion
- § 3 Voraussetzungen für eine Promotion
- § 4 Promotionsleistungen

#### II. Eröffnung des Promotionsverfahrens

- § 5 Promotionsantrag
- § 6 Eröffnung
- § 7 Gutachterinnen und Gutachter

#### III. Dissertation

- § 8 Allgemeines
- § 9 Bewertung der Dissertation
- § 10 Auslegung, Stellungnahmen
- § 11 Annahme der Dissertation
- § 12 Disputation
- § 13 Bewertung der Disputation und der Promotion

#### IV. Abschluss des Promotionsverfahrens

- § 14 Veröffentlichung der Dissertation
- § 15 Übergabe der Urkunde, Titelführung

#### V. Ungültigkeit und Rechtsbehelfe

- § 16 Ungültigkeit von Promotionsleistungen
- § 17 Entziehung des Doktorgrades
- § 18 Widerspruch
- § 19 Einsichtsrecht

**VI. Ehrungen**

## § 20 Ehrenpromotion

**VII. Schlussvorschriften**

## § 21 Inkrafttreten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen

**I. Allgemeiner Teil****§ 1****Doktorgrade**

(1) Die Fakultät für Mathematik (nachfolgend Fakultät genannt) verleiht für die Technische Universität Chemnitz auf Basis eines Promotionsverfahrens den akademischen Grad doctor rerum naturalium (Dr. rer. nat.).

(2) Die Fakultät verleiht für die Technische Universität Chemnitz aufgrund eines Beschlusses ihres Fakultätsrates den akademischen Grad doctor rerum naturalium honoris causa (Dr. rer. nat. h. c.).

**§ 2****Promotion**

(1) Mit der Promotion weist die Doktorandin oder der Doktorand ihre oder seine Fähigkeit nach, durch selbständige wissenschaftliche Arbeit Ergebnisse zu erzielen, die zur Weiterentwicklung einer mathematischen Teildisziplin beitragen sowie deren Theorien und Methoden bereichern.

(2) Ein Promotionsverfahren gliedert sich in die Annahme als Doktorandin oder Doktorand sowie die Zulassung zur Promotion, die Eröffnung des Promotionsverfahrens, die Beurteilung der Dissertation, die öffentliche Prüfung (Disputation) der Dissertation und die Verleihung des Doktorgrades Dr. rer. nat.

(3) Promotionsverfahren werden für einzelne Doktorandinnen und Doktoranden eröffnet. Jede Doktorandin und jeder Doktorand legt eine eigene, abgeschlossene und ihre oder seine Leistungen kennzeichnende Dissertation vor.

**§ 3****Voraussetzungen für eine Promotion**

(1) Zur Promotion kann zugelassen werden, wer in einem mathematischen Studiengang an einer Hochschule einen Diplom-, Master- oder Magistergrad oder das Staatsexamen in der Regel mit mindestens der Gesamtnote „gut“ erworben hat und die Absicht hat, eine Dissertation anzufertigen. Über die Annahme als Doktorandin oder Doktorand sowie die Zulassung zur Promotion entscheidet der Fakultätsrat auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten. Es besteht kein Anspruch auf Annahme als Doktorandin oder Doktorand sowie Zulassung zur Promotion. Der Antrag auf Annahme als Doktorandin oder Doktorand sowie Zulassung zur Promotion (Zulassungsantrag) ist so früh wie möglich schriftlich an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Promotionsausschusses der Fakultät zu richten.

(2) Im kooperativen Promotionsverfahren wirken die Hochschule für angewandte Wissenschaften und die Technische Universität Chemnitz zusammen, indem sie die Promotionsleistungen gemeinsam betreuen.

(3) Inhaberinnen oder Inhaber eines mathematischen Bachelor-/Bakkalaureusgrades können im Wege eines Eignungsfeststellungsverfahrens unmittelbar zur Promotion zugelassen werden. Durch zusätzliche Studienleistungen im Gesamtumfang von zwei Semestern, die vor der Eröffnung des Promotionsverfahrens nachzuweisen sind, wird die Eignung festgestellt, falls die entsprechenden Prüfungen mindestens mit dem Notendurchschnitt „gut“ abgelegt sind. Über die Zulassung entscheidet der Fakultätsrat, der auch die näheren Einzelheiten über Art und Umfang der zusätzlichen Studienleistungen im Zulassungsbeschluss festlegt.

(4) Wenn die Kandidatin oder der Kandidat nach einem abgeschlossenen Hochschulstudium den Doktorgrad im Wissenschaftsgebiet Mathematik anstrebt, und dies nicht ihrem oder seinem Hochschulabschluss entspricht, legt der Prüfungsausschuss des Masterstudienganges Mathematik fest, welche Prüfungen (mindestens drei) in den mathematischen Grundlagenfächern vor der Eröffnung des Promotionsverfahrens nachzuweisen sind. Die Prüfungsfächer kann die Kandidatin oder der Kandidat aus einem vom Fakultätsrat festzusetzenden Angebot vorschlagen. Über die bestandene Ergänzungsprüfung erhält die Kandidatin oder der Kandidat einen Nachweis. Dauer und Umfang der Prüfungen regeln die einschlägigen Prüfungsordnungen.

(5) Über die Anerkennung der Gleichwertigkeit ausländischer Examina entscheidet der Fakultätsrat unter Berücksichtigung geltender Äquivalenzvereinbarungen. In Zweifelsfällen ist eine Stellungnahme des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Kultur und Tourismus einzuholen. Sofern die Gleichwertigkeit anerkannt wird, gelten Absatz 1 bis 4 entsprechend.

(6) Zur Prüfung der Erfüllung aller Promotionsvoraussetzungen ist der Zulassungsantrag an den Promotionsausschuss zu stellen. Dem Zulassungsantrag sind beizufügen:

1. ein Nachweis über die abgelegte Hochschulabschlussprüfung,
2. die Betreuungsvereinbarung einer Hochschullehrerin oder eines Hochschullehrers mit der Doktorandin oder dem Doktoranden, die die Rechte und Pflichten der Doktorandin oder des Doktoranden und der Betreuerin oder des Betreuers regelt (vgl. Absatz 13),
3. das Formular zur Erfassung der Promovierendendaten zum Zweck der Zulassung zur Promotion und der Durchführung des Promotionsverfahrens (wird vom Dekanat der Fakultät zur Verfügung gestellt).

Alle Unterlagen sind im Dekanat der Fakultät einzureichen.

(7) Der Zulassungsantrag kann von der Kandidatin oder dem Kandidaten zurückgezogen werden, solange noch keine Annahme als Doktorandin oder Doktorand sowie Zulassung zur Promotion erfolgt sind. Er gilt dann als nicht gestellt und die Kandidatin oder der Kandidat erhält alle Unterlagen außer dem Zulassungsantrag zurück. Das Rücknahmeersuchen bedarf der Schriftform.

(8) Über die Annahme als Doktorandin oder Doktorand sowie die Zulassung zur Promotion entscheidet der Fakultätsrat. Über die Annahme als Doktorandin oder Doktorand sowie die Zulassung zur Promotion bzw. die jeweilige Ablehnung erhält die Doktorandin oder der Doktorand bzw. die abgelehnte Kandidatin oder der abgelehnte Kandidat unverzüglich einen schriftlichen Bescheid. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen (§§ 58, 68 ff. Verwaltungsgerichtsordnung [VwGO]).

(9) Gibt die Doktorandin oder der Doktorand nach der Annahme als Doktorandin oder Doktorand und der Zulassung zur Promotion eine schriftliche Rücktrittserklärung ab, so erfolgt durch den Fakultätsrat der Abbruch des Promotionsverfahrens. Die Unterlagen verbleiben in der Fakultät.

(10) Eine Doktorandin oder ein Doktorand ist verpflichtet, eine Änderung des Status der Promotion (Wechsel der Hochschule, Beurlaubung, sonstige Unterbrechung der Promotion, aktive Fortsetzung der Promotion, Abbruch der Promotion) dem Dekanat der Fakultät unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Zudem ist die Doktorandin oder der Doktorand verpflichtet, erstmals nach Annahme als Doktorandin oder Doktorand und Zulassung zur Promotion sowie jährlich zum 1.10. dem Dekanat der Fakultät mittels des Formulars zur Erfassung der Promovierendendaten zum Zweck der Erfüllung der Auskunftspflicht nach dem Hochschulstatistikgesetz (wird vom Dekanat der Fakultät zur Verfügung gestellt) die darin abgefragten Daten schriftlich mitzuteilen. Unterbleibt eine entsprechende Mitteilung durch die Doktorandin oder den Doktoranden, können die Annahme als Doktorandin oder Doktorand und die Zulassung zur Promotion vom Promotionsausschuss nach Anhörung der Betreuerin oder des Betreuers widerrufen werden.

(11) Die Annahme als Doktorandin oder Doktorand und die Zulassung zur Promotion können zudem vom Promotionsausschuss nach Anhörung der Betreuerin oder des Betreuers widerrufen werden, wenn der Antrag auf Eröffnung eines Promotionsverfahrens (Promotionsantrag) nicht spätestens sechs Jahre nach dem Zulassungsantrag gestellt wird.

(12) Bei einem Widerruf der Annahme als Doktorandin oder Doktorand und der Zulassung zur Promotion gemäß Absatz 10 Satz 3 bzw. Absatz 11 teilt die Dekanin oder der Dekan der betroffenen Person schriftlich innerhalb einer Frist von 14 Tagen die Gründe hierfür und den zulässigen Rechtsbehelf mit. Die betroffene Person erhält außer dem Zulassungsantrag alle eingereichten Unterlagen zurück.

(13) Zwischen der Doktorandin oder dem Doktoranden und der Betreuerin oder dem Betreuer ist eine schriftliche Betreuungsvereinbarung abzuschließen, welche insbesondere Regelungen zu folgenden Aspekten enthalten soll: Namen der Beteiligten, Arbeitstitel der Promotion, beidseitige Rechte und Pflichten, Arbeitsplatzregelungen, Absprachen zur Vereinbarkeit von privater Situation und Promotion, Verpflichtung auf die Integration in eine Arbeitsgruppe, in einen Forschungsverbund oder in ein Graduiertenprogramm (Graduiertenkolleg, Graduiertenschule o. ä.). Vom Dekanat der Fakultät wird eine Musterbetreuungsvereinbarung zur Verfügung gestellt.

(14) Die besonderen Bedürfnisse von Doktorandinnen und Doktoranden während der Inanspruchnahme des Mutterschutzes und der Elternzeit sowie die besonderen Bedürfnisse von Doktorandinnen und Doktoranden mit Behinderungen oder chronischen Krankheiten werden auf entsprechenden Antrag berücksichtigt, sodass die betroffenen Doktorandinnen und Doktoranden in ihrer Promotion nicht benachteiligt werden. Dem jeweiligen Antrag sind geeignete Nachweise beizufügen. Für die Entscheidung über angemessene Maßnahmen ist der Promotionsausschuss zuständig. Die gesetzlich geregelten Schutzbestimmungen zu Mutterschutz und Elternzeit sind zu berücksichtigen.

#### **§ 4**

##### **Promotionsleistungen**

(1) Der Doktorgrad wird auf Grundlage einer schriftlichen wissenschaftlichen Arbeit (Dissertation, vgl. § 8), die öffentlich verteidigt werden muss (Disputation, vgl. § 12), verliehen.

(2) Die Dissertation ist in deutscher oder englischer Sprache verfasst einzureichen. Wird durch Beschluss des Fakultätsrates eine andere Fremdsprache zugelassen, ist eine deutsch- oder englischsprachige Kurzfassung der Dissertation im Umfang von sechs bis zwölf Seiten Bestandteil der Dissertation.

(3) Die Dissertation ist nur in einem Fachgebiet der Mathematik möglich, das durch mindestens eine an der Fakultät beschäftigte Hochschullehrerin oder einen an der Fakultät beschäftigten Hochschullehrer (§ 51 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SächsHSG) kompetent vertreten ist.

(4) Die Disputation erfolgt in deutscher oder englischer Sprache.

## II. Eröffnung des Promotionsverfahrens

### § 5

#### Promotionsantrag

(1) Der Promotionsantrag ist von der Doktorandin oder dem Doktoranden an die Dekanin oder den Dekan der Fakultät zu richten.

(2) In dem Promotionsantrag muss das Wissenschaftsgebiet (Mathematik), in dem die Doktorandin oder der Doktorand promovieren will, eindeutig bezeichnet sein.

(3) Dem Promotionsantrag sind beizufügen:

1. eine Dissertation in vier Exemplaren in gebundener Form sowie zusätzlich in elektronischer Form,
2. eine Erklärung, dass die Dissertation selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden, welche jedem Exemplar der Dissertation separat beizufügen ist,
3. ggf. eine Liste der wissenschaftlichen Veröffentlichungen,
4. eine Erklärung, dass die Dissertation in dieser oder ähnlicher Form an keiner anderen Stelle zum Zwecke eines Promotionsverfahrens vorgelegt wurde.

(4) Alle genannten Unterlagen sind in schriftlicher Form vorzulegen und gehen nach Eröffnung des Promotionsverfahrens in das Eigentum der Technischen Universität Chemnitz über. Für die Dissertationsexemplare gilt § 7 Abs. 3 Satz 1.

(5) Der Promotionsantrag kann von der Doktorandin oder dem Doktoranden zurückgezogen werden, solange das Promotionsverfahren nicht eröffnet ist. Er gilt dann als nicht gestellt und die Doktorandin oder der Doktorand erhält alle Unterlagen außer dem Zulassungsantrag, den in § 3 Abs. 6 Satz 2 benannten Unterlagen sowie dem Promotionsantrag zurück. Das Rücknahmeersuchen bedarf der Schriftform.

### § 6

#### Eröffnung

(1) Der Fakultätsrat entscheidet über die Eröffnung des Promotionsverfahrens.

(2) Vor dieser Entscheidung kann er die Dissertation zur Behebung formaler Mängel zurückgeben.

(3) Im Beschluss über die Eröffnung sind folgende Festlegungen zu treffen:

1. Bestätigung des Themas der Dissertation,
2. Bestimmung der Gutachterinnen oder Gutachter der Dissertation; die Doktorandin oder der Doktorand kann dazu Vorschläge unterbreiten, an die der Fakultätsrat nicht gebunden ist,
3. Einsetzung einer Promotionskommission in folgender Besetzung: eine Vorsitzende oder ein Vorsitzender, die Gutachterinnen oder Gutachter der Dissertation und zwei Beisitzerinnen oder Beisitzer.

Die oder der Vorsitzende der Promotionskommission muss Professorin oder Professor der Fakultät sein. Die Dekanin oder der Dekan und die oder der Vorsitzende der Promotionskommission können weitere Prüferinnen oder Prüfer als Mitglieder der Promotionskommission benennen.

(4) Werden der Doktorandin oder dem Doktoranden Auflagen nach Absatz 2 erteilt, so ist die Eröffnung bis zu deren Erfüllung auszusetzen.

(5) Über die Eröffnung des Promotionsverfahrens und die Zusammensetzung der Promotionskommission erhält die Doktorandin oder der Doktorand unverzüglich einen schriftlichen Bescheid durch die Dekanin oder den Dekan.

(6) Bei Nichteröffnung teilt die Dekanin oder der Dekan der Doktorandin oder dem Doktoranden schriftlich die Gründe mit. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen (§§ 58, 68 ff. VwGO). Die Doktorandin oder der Doktorand erhält im Falle der Nichteröffnung außer dem Promotionsantrag alle eingereichten Unterlagen zurück.

(7) Gibt die Doktorandin oder der Doktorand nach Eröffnung des Promotionsverfahrens eine schriftliche Rücktrittserklärung ab, so erfolgt durch den Fakultätsrat der Abbruch des Promotionsverfahrens. Die Unterlagen einschließlich eingetreffener Gutachten verbleiben in der Fakultät.

### § 7

#### Gutachterinnen und Gutachter

(1) Im Eröffnungsbeschluss werden in der Regel drei Gutachterinnen oder Gutachter bestimmt. Die Gutachterinnen oder Gutachter müssen eine Habilitation oder eine gleichwertige wissenschaftliche Tätigkeit (Entscheidung des Fakultätsrates) nachweisen können oder nach § 92 Abs. 3 SächsHSG kooptiert worden sein. Über eine gleichwertige wissenschaftliche Tätigkeit nach Satz 2 verfügen beispielsweise promovierte Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, deren Fähigkeit zum selbstständigen Durchführen

wissenschaftlicher Forschungsprojekte durch die Begutachtung durch ein unabhängiges wissenschaftliches Gremium nachgewiesen wurde (z. B. Leiterinnen und Leiter einer Emmy-Noether-Nachwuchsgruppe).

(2) Die erste Gutachterin oder der erste Gutachter ist in der Regel die Betreuerin oder der Betreuer, unter deren oder dessen Anleitung die Dissertation erarbeitet wurde. Die Doktorandin oder der Doktorand kann zu den Personen der Gutachterinnen oder Gutachter Vorschläge unterbreiten. Der Fakultätsrat ist nicht an diese Vorschläge gebunden.

(3) Die Gutachterinnen oder Gutachter haben das Recht, die ihnen zur Begutachtung übergebenen Dissertationen zu behalten. Gutachten sollen schriftlich innerhalb von drei Monaten der Dekanin oder dem Dekan zugeleitet werden. Die Erstellung der Gutachten wird nicht vergütet.

### **III. Dissertation**

#### **§ 8**

##### **Allgemeines**

(1) Die Dissertation ist eine von der Doktorandin oder dem Doktoranden selbst verfasste wissenschaftliche Arbeit. Mit der Dissertation weist die Doktorandin oder der Doktorand ihre oder seine Fähigkeit nach, durch selbständige wissenschaftliche Arbeit Ergebnisse in einem Fachgebiet zu erzielen, die eine Entwicklung des Wissenschaftsgebietes, seiner Theorien und Methoden darstellen.

(2) Eine von einem wissenschaftlichen Gremium bereits abgelehnte oder für andere Prüfungszwecke verwandte Abhandlung kann nicht als Dissertation angenommen werden. Die Dissertation kann jedoch Ergebnisse eigener oder fremder Arbeiten dieser Art enthalten, die im Quellenverzeichnis anzugeben sind.

(3) Bereits veröffentlichte oder teilweise veröffentlichte oder zur Veröffentlichung eingereichte Arbeiten können Bestandteil einer Dissertation sein. Die veröffentlichten Teile sind zu kennzeichnen.

(4) Die Dissertation ist in gebundener Form in vier Exemplaren sowie elektronisch vorzulegen.

#### **§ 9**

##### **Bewertung der Dissertation**

(1) Die Gutachterinnen oder Gutachter geben ein unabhängiges mit Gründen versehenes schriftliches Gutachten über die Dissertation ab und schlagen die Annahme oder Ablehnung, im ersteren Fall auch die Note vor. Die Dissertation soll nur dann angenommen werden, wenn sie den Anforderungen des § 8 Abs. 1 entspricht und publikationsfähig ist. Auflagen hinsichtlich geringfügiger Änderungen und Ergänzungen, zu denen die Doktorandin oder der Doktorand unzweifelhaft bereit ist, stehen einer Annahme nicht entgegen.

(2) Im Falle der Annahme stehen ausschließlich folgende Noten zur Verfügung:

„summa cum laude“ (mit Auszeichnung)	= 0,
„magna cum laude“ (sehr gut)	= 1,
„cum laude“ (gut)	= 2,
„rite“ (genügend)	= 3,
„non sufficit“ (ungenügend)	= 4.

(3) Die Dissertation ist in der eingereichten Fassung zu bewerten. Die Empfehlung zur Annahme der Dissertation und die Bewertung dürfen nicht von Auflagen abhängig gemacht werden.

#### **§ 10**

##### **Auslegung, Stellungnahmen**

(1) Nach Eingang aller Gutachten der Dissertation teilt die Dekanin oder der Dekan den Mitgliedern des Fakultätsrates, den Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern sowie den habilitierten Mitgliedern der Fakultät mit, dass sie die Gutachten einschließlich der Notenvorschläge im Dekanat einsehen können. Wenn alle Gutachten positiv sind, ist für die Einsichtnahme ein Zeitraum von zwei Wochen, anderenfalls von vier Wochen vorzusehen.

(2) Jede Hochschullehrerin, jeder Hochschullehrer und jedes habilitierte Mitglied der Fakultät ist berechtigt, bis zum Ende der Auslagefrist eine eigene schriftliche Stellungnahme (Votum) bei der Dekanin oder dem Dekan der Fakultät abzugeben.

#### **§ 11**

##### **Annahme der Dissertation**

(1) Liegt kein Einspruch gegen die Annahme der Dissertation (§ 10 Abs. 2) vor und ist keines der Gutachten „non sufficit“, so ist die Dissertation angenommen. Die Dekanin oder der Dekan teilt dies der Doktorandin oder dem Doktoranden und der oder dem Vorsitzenden der Promotionskommission spätestens zwei Wochen nach Beendigung der Auslagefrist mit.

(2) Wenn mindestens eine Gutachterin oder ein Gutachter die Note „non sufficit“ vergeben hat, ist die Dissertation nicht angenommen.

(3) In allen weiteren Fällen entscheidet der Fakultätsrat auf Grundlage der Gutachten und eingegangener Stellungnahmen über die Annahme oder Nichtannahme der Dissertation.

(4) Ist die Dissertation nicht angenommen, so ist das Promotionsverfahren erfolglos beendet. Diese Entscheidung ist der betroffenen Person innerhalb von zwei Wochen nach dem Beschluss schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen (§§ 58, 68 ff. VwGO). Die Promotionsunterlagen verbleiben im Falle der Nichtannahme der Dissertation zum Zwecke des Nachweises bei der Fakultät.

(5) Werden Auflagen erteilt (§ 9 Abs. 1), so hat die Doktorandin oder der Doktorand diese in einer von der Promotionskommission gesetzten Frist zu erfüllen. Die erste Gutachterin oder der erste Gutachter (§ 7 Abs. 2) bestätigt der oder dem Vorsitzenden der Promotionskommission die Erfüllung der Auflagen.

(6) Nach der Annahme der Dissertation hat die Doktorandin oder der Doktorand das Recht, innerhalb von vier Wochen Einsicht in die Gutachten zu nehmen.

## **§ 12**

### **Disputation**

(1) Der Termin für die Disputation wird auf Vorschlag der Dekanin oder des Dekans in Absprache mit der oder dem Vorsitzenden der Promotionskommission und der Doktorandin oder dem Doktoranden festgelegt und bekannt gegeben. Die Bekanntgabe erfolgt mindestens zwei Wochen vor dem Termin der Disputation. Sie sollte spätestens sechs Wochen nach Annahme der Dissertation stattfinden.

(2) Die Disputation umfasst einen wissenschaftlichen Vortrag von etwa 45 Minuten Dauer, in dem die Doktorandin oder der Doktorand die wesentlichen Aspekte ihrer oder seiner Dissertation darlegt. An den Vortrag schließt sich eine öffentliche Diskussion an, in der den Mitgliedern der Promotionskommission und allen Anwesenden das Fragerecht durch die oder den Vorsitzenden der Promotionskommission erteilt wird. Dabei soll eine kurze Einschätzung der wissenschaftlichen Leistung vorgenommen werden, vornehmlich durch die Betreuerin oder den Betreuer der Promotion. Die Disputation darf nur in Anwesenheit von mindestens einer oder einem der Gutachterinnen oder Gutachter und mindestens zwei Dritteln der Mitglieder der Promotionskommission durchgeführt werden. In begründeten Ausnahmefällen kann der Fakultätsrat Ersatzvertreterinnen oder Ersatzvertreter für die Beisitzerinnen oder Beisitzer der Promotionskommission benennen. Die Disputation dauert mindestens 90 Minuten, maximal 120 Minuten.

(3) Über den Ablauf der Disputation und den Verlauf der öffentlichen Diskussion ist ein Protokoll zu führen, das von der oder dem Vorsitzenden der Promotionskommission unterzeichnet und Bestandteil der Promotionsakte wird. Die Protokollantin oder der Protokollant ist von der oder dem Vorsitzenden der Promotionskommission festzulegen.

(4) In begründeten Ausnahmefällen können auf Antrag die Disputation sowie die anschließende Beratung und Beschlussfassung über deren Ergebnis in virtueller oder hybrider Form durchgeführt werden, wenn:

1. der Promotionsausschuss sowie die Promotionskommission, einschließlich der oder des Vorsitzenden der Promotionskommission, der Durchführung der Disputation bzw. der Teilnahme von Mitgliedern der Promotionskommission und/oder der Doktorandin oder des Doktoranden an dieser durch eine Videokonferenz zugestimmt haben,
2. die Doktorandin oder der Doktorand schriftlich ihr oder sein Einverständnis erklärt hat und
3. die Übertragung aller erforderlichen Audio- und Videodaten in angemessener Qualität während der Disputation ununterbrochen sichergestellt ist. Die Beurteilung der angemessenen Qualität der Übertragung obliegt der oder dem Vorsitzenden der Promotionskommission.

## **§ 13**

### **Bewertung der Disputation und der Promotion**

(1) Unmittelbar nach der Disputation berät die Promotionskommission in nichtöffentlicher Sitzung über das Ergebnis. Alle zuvor anwesenden Hochschullehrerinnen, Hochschullehrer und habilitierten Mitglieder der Fakultät können daran mit beratender Stimme teilnehmen. Die Promotionskommission legt eine Note der Disputation fest. Dabei sind die Noten gemäß § 9 Abs. 2 zugrunde zu legen. Über den Verlauf dieser Diskussion ist ein Protokoll zu führen, welches von der oder dem Vorsitzenden der Promotionskommission zu unterzeichnen ist.

(2) Bewertet die Promotionskommission die Disputation mit „non sufficit“, entscheidet der Fakultätsrat auf der Grundlage eines Vorschlages der Promotionskommission über die Möglichkeit einer einmaligen Wiederholung. Diese ist frühestens vier Wochen nach der nicht bestandenen Disputation möglich.

(3) Erscheint die Doktorandin oder der Doktorand ohne Angabe triftiger Gründe nicht zu dem für die Disputation vorgesehenen Termin, gilt die Disputation als endgültig nicht bestanden. Die geltend gemachten Gründe müssen unverzüglich bei der Promotionskommission schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Doktorandin oder des Doktoranden ist in der Regel ein ärztliches Attest vorzulegen. In Zweifelsfällen kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Der Krankheit der Doktorandin oder des Doktoranden steht die Krankheit eines von ihr oder ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich.

(4) Besteht die Doktorandin oder der Doktorand die Disputation endgültig nicht, so wird das Promotionsverfahren mit der Bewertung „non sufficit“ eingestellt. Die Dekanin oder der Dekan teilt dies der Doktorandin oder dem Doktoranden schriftlich mit. Dieser Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen (§§ 58, 68 ff. VwGO). Die Dissertation und die Promotionsakte mit den Gutachten verbleiben bei der Fakultät.

(5) Ist die Disputation bestanden, so bestimmt die Promotionskommission in der gleichen Beratung (Absatz 1) die Gesamtnote für die Promotion. Dabei sind die Noten gemäß § 9 Abs. 2 zugrunde zu legen. Der Verlauf dieser Diskussion wird im Protokoll nach Absatz 1 abgebildet, das von den anwesenden Mitgliedern der Promotionskommission unterzeichnet und Bestandteil der Promotionsakte wird. Anschließend gibt die oder der Vorsitzende der Doktorandin oder dem Doktoranden unter Ausschluss der Öffentlichkeit die Gesamtnote bekannt.

(6) Die Gesamtnote der Promotion setzt sich aus dem arithmetischen Mittel der Note der Disputation und der Noten der Gutachten zusammen. Die Gesamtnote wird wie folgt festgelegt:

bis 0,49	= „summa cum laude“ (mit Auszeichnung),
von 0,50 bis 1,50	= „magna cum laude“ (sehr gut),
von 1,51 bis 2,50	= „cum laude“ (gut),
von 2,51 bis 3,33	= „rite“ (genügend),
ab 3,34	= „non sufficit“ (ungenügend).

#### **IV. Abschluss des Promotionsverfahrens**

##### **§ 14**

##### **Veröffentlichung der Dissertation**

(1) Die Doktorandin oder der Doktorand hat innerhalb eines Jahres nach der Disputation die genehmigte Fassung der Dissertation (§ 11 Abs. 1, 3 und 5) in angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Versäumt die Doktorandin oder der Doktorand schuldhaft die Frist, so erlöschen alle im Promotionsverfahren erworbenen Rechte.

(2) Der genehmigten Fassung muss eine Titelseite beigefügt werden, welche folgende Angaben enthält:

1. den Titel der Dissertation,
2. einen Hinweis, dass es sich um die von der Fakultät genehmigte Fassung handelt,
3. den angestrebten akademischen Grad,
4. den akademischen Grad, den Vornamen und den Namen der Doktorandin oder des Doktoranden,
5. die akademischen Grade, die Vornamen und die Namen der Gutachterinnen oder Gutachter,
6. den Tag der Einreichung,
7. den Tag der Verteidigung,
8. das Veröffentlichungsjahr,
9. einen Zitierlink (bei Onlineausgabe).

Durch die Universitätsbibliothek der Technischen Universität Chemnitz wird eine Mustertitelseite vorgehalten.

(3) Eine Veröffentlichung nach Absatz 1 hat unabhängig von etwaigen weiteren Veröffentlichungen durch die unentgeltliche Übergabe von mindestens sechs gedruckten und gebundenen Exemplaren (Pflichtexemplaren) an die Universitätsbibliothek zu erfolgen. Die Übergabe der Pflichtexemplare ist von der Doktorandin oder dem Doktoranden durch Vorlage eines Empfangsbeleges der Universitätsbibliothek gegenüber der Dekanin oder dem Dekan nachzuweisen.

(4) In begründeten Fällen kann die Dekanin oder der Dekan die Frist nach Absatz 1 aufgrund eines rechtzeitig eingereichten und begründeten Antrages einmalig verlängern.

(5) Die oder der Vorsitzende der Promotionskommission berichtet dem Fakultätsrat auf der nächsten Sitzung über den Abschluss des Promotionsverfahrens.

##### **§ 15**

##### **Übergabe der Urkunde, Titelführung**

(1) Die Dekanin oder der Dekan veranlasst die Ausfertigung der Promotionsurkunde. Sie wird auf den Tag der erfolgreichen Disputation datiert und enthält neben den persönlichen Daten der Doktorandin oder des Doktoranden (Familiename, Vorname, bisherige akademische Grade, Geburtsdatum, Geburtsort) den zu beurkundenden akademischen Grad, das Fachgebiet, das Thema der Dissertation, die Gesamtnote, die Unterschriften der Rektorin oder des Rektors und der Dekanin oder des Dekans sowie das Siegel der Universität.

(2) Die Dekanin oder der Dekan vollzieht die Promotion durch die Aushändigung der Promotionsurkunde, nachdem die Doktorandin oder der Doktorand die Pflichtexemplare nach § 14 dieser Ordnung übergeben hat.

(3) Mit der Übergabe der Promotionsurkunde erwirbt die Doktorandin oder der Doktorand das Recht, den Doktorgrad gemäß § 1 Abs. 1 zu führen.

## **V. Ungültigkeit und Rechtsbehelfe**

### **§ 16**

#### **Ungültigkeit von Promotionsleistungen**

(1) Ergibt sich vor Aushändigung der Promotionsurkunde, dass die Doktorandin oder der Doktorand bei Promotionsleistungen eine Täuschung verübt hat oder dass wesentliche Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion bzw. die Eröffnung des Promotionsverfahrens nicht erfüllt waren, so kann der Fakultätsrat die bereits erbrachten Promotionsleistungen für ungültig erklären. Vor der Entscheidung ist die Doktorandin oder der Doktorand anzuhören.

(2) Sind Promotionsleistungen für ungültig erklärt, so ist das Promotionsverfahren entsprechend § 11 Abs. 4 einzustellen.

### **§ 17**

#### **Entziehung des Doktorgrades**

Der Doktorgrad wird durch Beschluss des Fakultätsrates entzogen, wenn sich ergibt, dass er durch Täuschung über die Promotionsvoraussetzungen oder -leistungen erlangt worden war. Zuvor muss die betroffene Person Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten. Im Übrigen gilt § 40 Abs. 4 SächsHSG.

### **§ 18**

#### **Widerspruch**

(1) Gegen Entscheidungen im Promotionsverfahren ist der Widerspruch nach §§ 68 ff. VwGO statthaft. Der Rechtsbehelf ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung schriftlich oder zur Niederschrift bei der Dekanin oder dem Dekan einzulegen. Die Dekanin oder der Dekan teilt innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Zugang dem Fakultätsrat der Fakultät den Widerspruch mit.

(2) Der Fakultätsrat hat nach Anhörung der Promotionskommission innerhalb von drei Monaten über den Widerspruch zu entscheiden. Der Widerspruchsbescheid ergeht schriftlich mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung.

### **§ 19**

#### **Einsichtsrecht**

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Promotionsverfahrens wird der Doktorandin oder dem Doktoranden auf Antrag innerhalb einer Frist von vier Wochen Einsicht in die Promotionsakte gewährt. Der Antrag ist schriftlich an die Dekanin oder den Dekan zu stellen. Das datenschutzrechtliche Auskunftsrecht bleibt davon unberührt.

## **VI. Ehrungen**

### **§ 20**

#### **Ehrenpromotion**

(1) Die Fakultät kann in Anerkennung und Würdigung herausragender Verdienste bei der Weiterentwicklung der Mathematik und ihrer Anwendungen die akademische Würde eines Ehrendoktors (Doctor honoris causa) verleihen (§ 1 Abs. 2).

(2) Die zu ehrende Persönlichkeit darf nicht Mitglied der Technischen Universität Chemnitz sein.

(3) Der Antrag auf Verleihung der Ehrendoktorwürde ist von mindestens drei Professorinnen oder Professoren der Fakultät zu stellen und zu begründen. Der Fakultätsrat prüft nach Einholung zweier Gutachten von Professorinnen oder Professoren der Fakultät und von zwei auswärtigen Gutachten die besonderen Verdienste der zu würdigenden Persönlichkeit (§ 41 Abs. 8 SächsHSG). Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit der Mitglieder des Fakultätsrates erforderlich.

(4) Die Verleihung der Ehrendoktorwürde erfolgt in feierlicher Form (Laudatio) durch Aushändigung der Promotionsurkunde durch die Dekanin oder den Dekan.

**VII. Schlussvorschriften****§ 21****Inkrafttreten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen**

Diese Promotionsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz in Kraft. Bis zu diesem Zeitpunkt eröffnete Promotionsverfahren werden noch nach der Promotionsordnung der Fakultät für Mathematik der Technischen Universität Chemnitz vom 18. Mai 2021 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 17/2021, S. 318) durchgeführt. § 12 Abs. 4 der in Satz 1 genannten Promotionsordnung und § 13 Abs. 4 der in Satz 2 genannten Promotionsordnung finden erst ab dem Inkrafttreten der Ordnung der Technischen Universität Chemnitz gemäß § 15 Abs. 3 SächsHSG Anwendung.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Mathematik vom 14. November 2024 sowie der Genehmigung des Rektorates der Technischen Universität Chemnitz vom 10. Dezember 2024.

Chemnitz, den 6. Januar 2025

Der Dekan  
der Fakultät für Mathematik  
der Technischen Universität Chemnitz

Prof. Dr. Daniel Potts